

Fällen als eine unerwünschte Erschwerung gezeigt habe und daß es auch in anderen Staaten (Preußen, Bayern und Oesterreich) nur bezüglich der politischen Vereine bestehe.

In den §§ 28, 29 und 30 des Vereinsgesetzes endlich sind die Bestimmungen enthalten, inwieweit den Mitgliedern der activen Armee die Theilnahme an Versammlungen und Vereinen verboten ist. Diese Bestimmungen sollen aufgehoben und lediglich der Militärverfassung im Gebiete des norddeutschen Bundes überlassen bleiben. Der § 27 des Gesetzes, welcher sich auf die Communalgarde bezieht, hat sich durch die beschlossene Aufhebung des Instituts erledigt.

Der Hauptzweck des Entwurfs geht nach dem vorstehend Bemerkten dahin, daß künftig in der gesetzlichen Behandlung der Vereine ein wesentlicher Unterschied gemacht werden soll, je nachdem dieselben politische Zwecke verfolgen oder sich nur mit öffentlichen Angelegenheiten anderer Art beschäftigen.

Einige Mitglieder der Deputation machten sich gegen die gedachte Unterscheidung um deswillen Bedenken, weil es für die das Gesetz handhabenden Behörden in vielen Fällen sehr schwer sein werde, zu beurtheilen, ob der Zweck des Vereins politischer Art sei oder nicht, und eine klare Grenzlinie zwischen Vereinen, welche öffentliche Angelegenheiten verfolgen und politischen Vereinen nicht aufzufinden sei, zumal auf die Art und Weise und die Form, in welcher eine öffentliche Angelegenheit verhandelt werde, sehr viel ankomme.

Eine Definition dessen, was ein politischer Verein ist, läßt sich allerdings in erschöpfender Weise nicht geben; im Allgemeinen läßt sich wohl nur sagen, daß ein Verein dann politische Zwecke verfolge, wenn er die Beziehungen und Verhältnisse zu auswärtigen Staaten, die Staatsverfassung, die Religionsverfassung und überhaupt die allgemeinen Grundlagen der staatlichen und bürgerlichen Ordnung in den Kreis seiner Erörterung zieht. Eine scharfe Grenzlinie aber im Voraus festzustellen, von wo an die Besprechung einer öffentlichen Angelegenheit in das Gebiet der Politik hinüberstreift, ist nicht möglich; dies und der Umstand, daß man der eingreifenden Behörde in der Regel einhalten wird, der Verein sei kein politischer, wird den Behörden die Handhabung des Gesetzes allerdings sehr erschweren, auch voraussichtlich leicht zu einer verschiedenen Praxis führen. Dagegen ist aber geltend zu machen, daß im vorkommenden einzelnen Falle an der Hand der vorliegenden Thatsachen und der sich daraus ergebenden Tendenzen die Schwierigkeit nicht so groß sein wird, um beurtheilen zu können, ob der Verein ein politischer ist oder nicht. Wie bei allen polizeilichen Gesetzen, so wird auch hier das freie, jedoch gewissenhafte und verständige Ermessen der Behörde eintreten müssen.

Die Deputation ist daher dem Entwurfe nicht entgegen; insbesondere aber hält sie es für eine, durch den Geist unserer Zeit gebotene politische Nothwendigkeit, daß den Vereinen, die sich mit öffentlichen Angelegenheiten beschäftigen, eine freiere Bewegung gesetzlich gestattet wird. Der Sinn und die Theilnahme des Volkes an seinen öffentlichen Angelegenheiten sind reger und lebendiger geworden und dies kann bei rechtem Gebrauche für das Bestehen und die richtige Beurtheilung derselben nur förderlich und daher für das constitutionelle Verfassungsleben nur erwünscht sein.

Hierzu kommt noch, daß durch den Entwurf eine Uebereinstimmung der gesetzlichen Vorschriften mit denen der Nachbarstaaten herbeigeführt wird.

Der Entwurf, sowie die einzelnen Paragraphen werden zur unveränderten Annahme empfohlen.

Präsident von Friesen: Es tritt nun die allgemeine Berathung ein und ich habe zu erwarten, ob sich Jemand zum Worte meldet?

Rittergutsbesitzer Mittner: Es ist eine ganz allgemein bekannte Erscheinung, daß in unserer jetzigen Zeit das Vereins- und Versammlungswesen einen großartigen Aufschwung genommen hat. Es vergeht ja kein Tag, an welchem wir nicht Ankündigungen lesen von Volksversammlungen und anderen Versammlungen aus Schichten der Bevölkerung, bei denen man bisher einen höheren Bildungsgrad zu finden nicht gewohnt war. Es ergehen Aufrufe zu Versammlungen, wo man ohne Scheu auf die Tagesordnung Debatten stellt über sehr wichtige Angelegenheiten; ich will z. B. die Auflösung der Ersten Kammer als solche bezeichnen. Es ist öfters, ja tausend Mal in Tagesblättern zu lesen gewesen, daß ganz gewöhnliche Versammlungen von Hewerbtreibenden über dergleichen Angelegenheiten debattiren wollen. Es ist nun, wenn ich recht unterrichtet bin, bisher ein bestimmter specifischer Unterschied in keinem Gesetze zwischen speciell politischen und anderen Vereinen bestimmt gewesen; in der neueren Zeit aber, wo sich eben, wie ich mir schon anzudeuten erlaubte, alle Schichten der Bevölkerung mit Politik und höheren politischen Fragen beschäftigen, möchte mir es doch an der Zeit erscheinen, wenn wenigstens im Protokolle oder sonst beiläufig Etwas gesagt würde über das Kriterium, woran man erkennt, daß ein Verein eben ein politischer Verein im Sinne dieses Gesetzes ist. Ich glaube, nach der jetzigen Erscheinung wird man den Umstand, daß sich ein Verein mit Staatsangelegenheiten beschäftigt, nicht als Kriterium nehmen können; wenn 50 oder 100 Vereine im Laufe des Winters sich in Dresden versammeln, so werden kaum fünf sein, die sich mit Staatsangelegenheiten beschäftigen. Es ist daher wohl anzunehmen, daß seitens der königl. Staatsregierung die Merkmale festgestellt worden sind, wornach sie erkennen will, daß ein Verein als politischer Verein bezeichnet wird. Ich ersuche den Herrn Referenten, mir darüber einige Auskunft zu geben.

Referent Bürgermeister Hennig: Ich kann darüber keine andere Auskunft geben, als die, welche bereits der Bericht gegeben hat. Wir gehen von der Ansicht aus, daß sich eine Definition, was ein politischer Verein ist, nicht aufstellen läßt. Dagegen glaube ich, daß alles Das zur Politik gehört und daß ein Verein dann ein politischer ist, wenn er sich mit Fragen über Staatsverfassung beschäftigt oder mit Fragen über Religionsverfassung; dann